

## Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

<b>Verband:</b>	Wirtschaftsverband Kernbrennstoff Kreislauf und Kerntechnik e.V.
<b>Ansprechpartner:</b>	Dr. Thomas Behringer; Frau Ulrike Feldmann
<b>Adresse:</b>	Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin
<b>E-Mail:</b>	kontakt@wkk-ev.de
<b>Datum:</b>	21. Oktober 2016

<b>Lfd . Nr.</b>	<b>Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]</b>	<b>Text des Bezugs im Gesetzentwurf</b>	<b>Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]</b>	<b>Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung</b>	<b>Angeregte Änderung</b>
1	Vorbemerkung		allgemein/inhaltlich	Die einzelnen Aspekte des Strahlenschutzes werden hinsichtlich ihrer Regelungstiefe und -breite teilweise deutlich unterschiedlich gehandhabt	Anstreben eines einheitlichen Detaillierungsgrades auf Gesetzesebene für die verschiedenen Themenbereiche im

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>(z.B. die ausführlichen Regelungen zum Notfallschutz oder im Bereich der Röntgentätigkeit einerseits und § 63 als einzige Vorschrift im Gesetzentwurf zur Freigabe andererseits, ohne dass dies so von der Richtlinie 2013/59/Euratom gefordert würde. Unter den sehr ausführlichen Regelungen leidet die Lesbarkeit des Gesetzentwurfs, während äußerst knapp gehaltene Regelungen wie bei der Freigabe eine zuverlässige Beurteilung der Auswirkung dieser Vorschrift auf die Praxis erschwert.</p> <p>Dies gilt ebenso für die zahlreichen anderen Fälle, in denen</p>	Gesetzentwurf.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				Verordnungsermächtigungen vorgesehen sind. Hier ist, solange die entsprechenden Verordnungen noch nicht vorliegen (s. z.B. § 77 Abs. 1 des Entwurfs) , die Substanz der jeweiligen Regelung, nicht erkennbar, so dass eine abschließende Bewertung dieser Vorschriften nicht möglich ist..	
2	Gliederungsüberschriften	Überschrift der Abschnitte 2 und 3; Überschrift von § 23 sowie Text in § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2; Überschrift von § 25 sowie Text in § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3	redaktionell	Die Formulierungen in Bezug auf Röntgeneinrichtungen und Störstrahler variieren und sollten harmonisiert werden:.	Durchgängige Formulierung: „ „Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler.
3	§ 3 Abs.1 und 3 iVm. § 11 Abs.1 Nr.3 und § 26 Abs. 1	Definition der radioaktiven Stoffe	redaktionell/ inhaltlich	Die Formulierungen in Bezug auf sonstige radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe in den §§ 26, 27 und 28 des Entwurfs	Ergänzung (zwecks Klar- stellung) in § 11 Abs. 1 Nr. 3 um die Worte „oder Kern-

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				entsprechen den jetzigen Regelungen in §§ 16, 17 und 18 StrlSchV. Im Gegensatz zu § 7 Abs. 1 StrlSchV, der den Zusatz „Kernbrennstoffe nach § 2 Abs. 3 Atomgesetz“ enthält, fehlt ein entsprechender Zusatz in § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs. Hier dürfte es sich um ein Versehen handeln.	brennstoffe nach § 2 Abs. 3“.
4	§ 4	Definitionen:	rechtlich/inhaltlich	Es fehlen jeweils die Definitionen für:  Dosisrichtwert, Freigabe und Optimierung  In allen drei Fällen handelt es sich im praktischen Strahlenschutz essentielle	Allgemein:  Definitionen sollten keinen regelnden Inhalt besitzen, was z.B. aber in § 4 Abs. 6 „beruflich strahlenexponierte Person“ der Fall ist, da die Definition ausdrücklich Werte der

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>-----</p> <p>a) Dosisrichtwert</p>		<p>Begriffe, die eine klare Definition erforderlich macht, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden.</p> <p>Dazu fehlt die Definition von Vorkommnis.</p> <p>-----</p> <p>a) Dosisrichtwert</p> <p>(der Referenzwert ist dagegen definiert, § 4 Nr. 30, und zwar unzweifelhaft als „kein</p>	<p>Strahlenexposition nennt.</p> <p>Regelnde Inhalte wie z.B. Werte der Strahlenexposition sollten in der Definition gestrichen werden und in den eigentlichen regelnden Text übernommen werden.</p> <p>-----</p> <p>Ergänzung in § 4 um die Definitionen des Dosisrichtwerts, der Freigabe sowie der Optimierung.</p> <p>a) Die Definition des Dosisrichtwerts kann der deutschen Fassung des Art. 4 Nr. 22 der Richtlinie 2013/59/Euratom entnommen</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>b) Freigabe</p> <p>c) Optimierung</p> <p>d) Vorkommnisse (s. § 84)</p>		<p>Grenzwert“);</p> <p>b) der Freigabe (Der Begriff Freigrenzen ist dagegen im Gesetzentwurf definiert). In der geltenden StrlSchV ist die Freigabe definiert;</p> <p>c) der Optimierung.</p> <p>d) von Vorkommnissen</p>	<p>werden.</p> <p>b) Die Definition der Freigabe richtet sich nach ihrer Ausgestaltung, insbesondere danach ob die Freigabe als Verwaltungsakt ausgestaltet ist oder nicht (s. auch weiter unten zu § 63).</p> <p>c) Wir regen an, die Definition der Optimierung entweder in § 4 aufzunehmen und in Einklang mit § 8 zu formulieren oder den Begriff „Optimierung“ in Klammern an § 8 Abs. 2 letzter Halbsatz anzuhängen.</p> <p>d) Da in § 84 Nr. 3 eine Meldepflicht verankert wird, sollte auch im Gesetz selbst der Begriff „Vorkommnisse“ definiert werden und nicht erst</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
					auf Verordnungsebene (s. Begründung S. 326) einer Verordnung
5	§ 5	Rechtfertigung	rechtlich/inhaltlich	Die Richtlinie 2013/59//Euratom verlangt in Art. 5 nicht, dass die Rechtfertigung auch zu überprüfen ist, sobald wesentliche neue Informationen über andere Verfahren und Techniken vorliegen. Ebenso wenig ist eine solche Regelung in den Empfehlungen der IAEO und der ICRP vorhanden.  Das in § 6 vorgesehene Verfahren zur Aussetzung des	Streichung der Überprüfungsmöglichkeit bzgl. anderer Verfahren und Techniken.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				Genehmigungs- oder	
6		Verfahren zur Prüfung und Überprüfung der Rechtfertigung		Das in § 6 vorgesehene Verfahren zur Aussetzung des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens und Übermittlung der Anhaltspunkte für Zweifel durch die Genehmigungsbehörde verschiebt die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren hin zur Aufsichtsbehörde. Vor allem steht zu befürchten, dass mit diesem Prüfungsverfahren das Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren unnötig verlängert wird. Die bisherige Praxis zur Rechtfertigung hat sich bewährt und wurde erst bei der Änderung der	Rückkehr zur bewährten Praxis, zumindest deutliche Vereinfachung des Verfahrens zur Prüfung der Rechtfertigung. Keine Vermischung bzw. Verschiebung der Zuständigkeit.



Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				Strahlenschutzverordnung am 04.10.2011 mit der Liste der ungerechtfertigten Tätigkeiten bestätigt.	
7	§ 12 Abs. 1 Nr. 8	(1) Eine Genehmigung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4 oder 5 ist zu erteilen, wenn.....  8. sonstige öffentlich- rechtliche Vorschriften der beabsichtigten Tätigkeit nicht entgegenstehen....“		Die Bestimmung in § 12 Abs. 1 Nr. 8 war bisher nur ausdrücklich in § 3 Abs. 2 Nr. 8 RöV genannt und soll nun auf andere Genehmigungstat- bestände, u.a. den Umgang mit radioaktiven Stoffen betreffend, ausgeweitet werden. Das bedeutet, dass im Genehmigungsverfahren die Genehmigungsbehörde nun zu überprüfen hat, ob öffentlich- rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Bisher wurde eine solche Überprüfung von den Genehmigungsbehörden nicht vorgenommen. Die Überprüfungspflicht kann zu	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				einer Verlängerung der Genehmigungsverfahren führen.	
8	§ 24 Abs. 2 Nr. 2	Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen	rechtlich/inhaltlich	Die Formulierung in § 24 Abs. 2 Nr. 2 liest sich so, dass eine Genehmigungsvoraussetzung etabliert wird, die es bisher nicht gab und die zur deutlichen Erschwernis des Genehmigungsverfahrens führt. Bisher hieß es lediglich: „Bei Beschäftigungen nach Absatz 1 ist den Anordnungen des Strahlenschutzverantwortliche n und des Strahlenschutzbeauftragten.... Folge zu leisten“. In der Praxis werden zumeist Strahlenschutzanweisungen und Abgrenzungsverträge erst erstellt, wenn die Genehmigung	Rückkehr zur bisherigen Formulierung in § 15 Abs. 3 StrlSchV

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				vorliegt. Denn die Strahlenschutzanweisung muss auch die Besonderheiten der Genehmigung und die Auflagen zur Genehmigung beachten. In der bisherigen - in der Begründung zum Gesetzentwurf ebenfalls herangezogenen - Mustergenehmigung wird der Abschluss der Abgrenzungsverträge sogar als Auflage zur Genehmigung vorgesehen. Es muss daher zwingend die Möglichkeit bestehen, Abgrenzungsverträge erst nach Genehmigungserteilung zu schließen.	
9	§ 28	Im Strahlenschutz fachkundige Person bei der Beförderung	rechtlich/inhaltlich	Die gewählte Formulierung lässt nicht eindeutig erkennen, ob z.B. der	Klarstellung in der Begründung, dass Personenidentität (z.B. in der

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		radioaktiver Stoffe		Gefahrgutbeauftragte auch gleichzeitig (bei entsprechender Qualifizierung) als Strahlenschutzbeauftragter für die Beförderung fungieren kann	Person des Gefahrgutbeauftragten und des SSB oder in der Person des SSB für den Umgang und des SSB für die Beförderung) grundsätzlich möglich ist.
10	§ 37 Abs. 1 und § 38	Genehmigungsbedürftiger Zusatz von radioaktiven Stoffen	rechtlich	In der derzeitigen Praxis herrscht Unklarheit darüber, ob , wenn ein radioaktiver Stoff eine pharmazeutische Zulassung hat, also ein Arzneimittel ist, seine Herstellung unter § 106 StrlSchV- mit der Möglichkeit der genehmigungsfreien Herstellung nach § 106 Abs. 3 StrlSchV sowie der genehmigungsfreien Verwendung und Lagerung nach Anlage 1 Teil B Nr. 7	Klarstellung des Gewollten.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzesentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				StrlSchV - fällt. Dies wäre der Fall, wenn man hier einen Zusatz von radioaktiven Stoffen zu Arzneimitteln annimmt. Fällt z.B. die Herstellung eines Ga-Generators (mit 1,85 GBq Ge-68) oder eines PET-Tracers (auf F-18 Basis) unter § 106 StrlSchV bzw. zukünftig unter § 37 Abs. 3 Nr. 2 des StrlSchG-Entwurfs? Der Umgang mit diesen Arzneimitteln wäre dann genehmigungsfrei, was unter Strahlenschutzgesichtspunkten fragwürdig wäre.	
11	§ 63	§ 63 Abs. 1 Satz 1	rechtlich/inhaltlich	Die Regelung der Freigabe ist inhaltlich schwer zu bewerten, da sie nur aus einem Paragraphen mit zwei	Rechtsdogmatisch bietet sich eher der Weg über den Widerruf der Freigabegenehmigung an,

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		§ 63 Abs. 1 Satz 2		<p>Absätzen besteht und die Einzelheiten in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen.</p> <p>Gegen das Konzept des erfolgreichen Freigabevorgangs verbunden mit dem in § 63 Abs. 2 des Entwurfs angelegten Konzept der „schlafenden“ Behörde bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Wenn die Freigabe auch zukünftig durch einen Verwaltungsakt – der allerdings allenfalls feststellender Natur sein kann - erteilt werden soll, bedeutet dies, dass mit diesem Verwaltungsakt der freigegebene Stoff im Rechtssinn ein nicht-radioaktiver Stoff und somit</p>	<p>wenn eine der Freigabevoraussetzungen weggefallen ist.</p> <p>Es sollte klargestellt werden, dass Rechtsänderungen, die nach ordnungsgemäß erfolgter Freigabe eintreten, nicht zu einem Widerruf der Freigabe führen.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				dem Geltungsbereich des Strahlenschutzrechts entzogen ist. Diese Entscheidung ist definitiv. In Fällen beispielsweise, in denen der betreffende Stoff nicht auf das Deponiegelände gefahren oder nicht in der vorgesehenen Deponie eingebaut werden kann, könnte also eine Informationspflicht des Inhabers der Freigabe gegenüber der Behörde über Transportstörungen rechtsdogmatisch der Behörde nicht wieder ein Zugriffsrecht vermitteln.	
13	§ 87 Abs. 5 iVm. mit Anlage 4	Festlegungen und Darstellungen in den in Anlage 4 genannten Dokumenten als vorläufige Notfallpläne	inhaltlich	Es bestehen Zweifel, dass die 17 in Anlage 4 aufgelisteten Dokumente, die zudem thematisch überwiegend unterschiedlich sind und sich	Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				an unterschiedliche Adressaten richten und unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten betreffen, im Notfall, bei dem der Zeitfaktor eine wichtige Rolle spielt, ihre Aufgabe als Notfallpläne tatsächlich erfüllen können. Hier bedarf es des Erlasses der in §§ 89, 90 vorgesehenen entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften.	
14	§ 143 Abs. 1	„Verantwortlich für eine sonstige bestehende Expositionssituation ist, wer Hersteller, Lieferant, Verbringer oder Eigentümer der oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Strahlungsquelle ist, die die sonstige bestehende	rechtlich	Die Vorschrift wird in ihrer jetzigen Fassung nicht der Praxis gerecht, ist in dieser Form nicht sinnvoll und unverhältnismäßig. In der Praxis wird die Regelung darauf hinauslaufen, dass im Falle eines Quellenfundes zumeist der Hersteller zur Verantwortung für diese nicht	Gesetzliche Festlegung, dass die Kosten der Entsorgung nicht der Hersteller oder ein anderer in der Kette der Besitzer zu tragen hat, wenn deutlich ist, dass, der Betreffende nicht für den nicht-ordnungsgemäßen Zustand der Quelle verantwortlich ist.



Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
		Expositionssituation bewirkt“.		ordnungsgemäß entsorgte Strahlungsquelle gezogen wird, weil der letzte Inhaber einer Umgangsgenehmigung in der Kette der Besitzer der Strahlungsquelle zwar verantwortlich ist für den ordnungsgemäßen Umgang und die Sicherstellung der sicheren Verwertung bzw. Entsorgung, aber mangels namentlicher Nennung auf der Quelle unerkennbar ist. Lediglich der Hersteller ist auf der Strahlungsquelle erkennbar, wird also derjenige sein, an den sich die Behörde bei einem Fund wenden wird. Obwohl der Hersteller für die so entstandene Expositionssituation nicht verantwortlich ist, würde er	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				zur Verantwortung gezogen werden können und könnte ihm die Verpflichtung zur Entsorgung auferlegt werden. Jedenfalls, wenn dies auch mit einer Pflicht zur Tragung aller Kosten verbunden sein sollte – der Gesetzestext wie auch die Begründung sind insoweit nicht eindeutig - , würde das Verursacherprinzip hier überstrapaziert werden. Der Hersteller würde gegenüber allen anderen Gliedern der Besitzerkette ungerechtfertigt benachteiligt werden. Nicht zuletzt könnte die Regelung des § 143 Abs. 1 auch einer gewissen „Wegwerfmentalität“ des Letztbesitzers Vorschub leisten., wenn er annehmen kann, wahrscheinlich	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				unentdeckt zu bleiben.	
15	§ 164 Abs. 3	Bekanntmachung einer Kurzfassung des staatlichen Aufsichtsprogramms zusammen mit den wichtigsten gewonnenen Erkenntnissen	inhaltlich	<p>Da die Vorschriften des UIG parallel gelten, können bereits darüber ausreichend Informationen von der Öffentlichkeit bezogen werden. Eine Veröffentlichung der Kurzfassung und der wichtigsten gewonnenen Erkenntnisse halten wir daher für nicht erforderlich.</p> <p>Außerdem fehlt ein Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten. Während in § 6 Abs. 3 S. 2 in Bezug auf die Veröffentlichung des Berichts über die Rechtfertigung der Tätigkeiten wie auch in § 35 Abs. 3 in Bezug auf die Stellungnahme</p>	Streichung des § 164 Abs. 3 oder zumindest Ergänzung des § 164 Abs. 3, die besagt, dass der Bericht sowie die veröffentlichten wichtigsten gewonnenen Ergebnisse keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und keine personenbezogene Daten enthalten dürfen und dass ggf. solche Angaben unkenntlich zu machen sind.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz- entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand ]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				des BfS zur Rechtfertigung der Tätigkeitsart geregelt ist, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten unkenntlich zu machen sind, fehlt in § 164 Abs. 3 ein vergleichbarer Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten.	
16	§ 181 Abs. 21	Befristung der Geltungsdauer von vor dem Inkrafttreten des StrlSchG erlassenen Bestimmungen von Messstellen	Rechtlich/inhaltlich	Die bisher unbefristete Bestimmung von behördlichen Messstellen wird nunmehr auf 5 Jahre begrenzt, ohne dass die Befristung begründet wird. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal § 157 keine grundsätzliche Befristung vorsieht. Die Befristung führt im Übrigen zu Unsicherheiten.	Keine Befristung oder zumindest ein deutlich längerer Befristungszeitraum.

